

Aus der Praxis

Die Mittelgebühr nach Nr. 2400 VV

Rechtsanwalt *Wolfgang Madert*, Moers

I. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV

1. Teil 2 Abschnitt 4 im Verhältnis zur BRAGO

Der Abschnitt 4 des Teiles 2 des VV regelt die Vergütung des Rechtsanwalts für außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren. Systematisch und entsprechend ihrer praktischen Bedeutung gehören die Regelungen für die außergerichtliche Rechtsbesorgung – einschließlich der Besorgung in Verwaltungsverfahren – vor die Vorschriften, die die Gebühren in gerichtlichen Verfahren regeln sollen.

Die VV 2400 bis 2403 ersetzen die §§ 118 Abs. 1, 119, 120 und 65 BRAGO.

2. Gesetzesbegründung

Nach der Vorbemerkung 2.4 Abs. 3 erhält der RA die Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäfts oder das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrags. VV 2400 ersetzt § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRAGO.

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Die vorgeschlagene Regelung soll an die Stelle des § 118 BRAGO treten, soweit dieser für die außergerichtliche Vertretung anwendbar ist. ...

Für alle in einer Angelegenheit anfallenden Tätigkeiten soll nur eine Gebühr anfallen. Vorgesehen ist eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5. Der insgesamt weite Rahmen ermöglicht eine flexiblere Gebührengestaltung. Die künftig allein anfallende Gebühr soll das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und der Teilnahme an Besprechungen sowie das Mitwirken an der Gestaltung eines Vertrages abgelten. Eine Besprechungsgebühr ist nicht mehr vorgesehen. Auch ohne Besprechungen oder Beweisaufnahmen kann bei großem Umfang und erheblicher Schwierigkeit einer Sache der obere Rahmen der Gebühr erreicht werden. Die Regelgebühr liegt bei 1,3.

Der erweiterte Abgeltungsbereich der Geschäftsgebühr erfordert eine andere Einordnung der unterschiedlichen außergerichtlichen Vertretungsfälle in den zur Verfügung stehenden größeren Gebührenrahmen. Dies führt zwangsläufig zu einer neuen Definition des „Normalfalls“. In durchschnittlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich von der Mittelgebühr (1,5) auszugehen. In der Anmerkung soll jedoch bestimmt werden, dass der Rechtsanwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 nur fordern kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit ist gemeint, dass Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen. In anderen Fällen dürfte die Schwellengebühr von 1,3 zur Regelgebühr werden.

Eine nach Abwägung der unterschiedlichen Kriterien des § 14 RVG in der Summe gänzlich durchschnittliche Angelegenheit würde also nur dann einen Gebührensatz von mehr als 1,3 (etwa in Höhe der Mittelgebühr 1,5) rechtfertigen, wenn die Tätigkeit des Anwalts im Hinblick auf Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegt, dies jedoch allein in der Gesamtschau nach § 14 Abs. 1 RVG unberücksichtigt bleiben müsste, weil andere Merkmale vergleichsweise unterdurchschnittlich ins Gewicht fallen. Ist eine Sache danach schwierig oder umfangreich, steht eine Ausnutzung des Gebührenrahmens unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 RVG (bis zum 2,5-fachen der Gebühr) im billigen Ermessen des Anwalts. Sind auch Umfang und Schwierigkeit der Sache jedoch nur von durchschnittlicher Natur, verbleibt es bei der Regelgebühr (1,3). ...

Nach der neuen Regelung löst die Besprechung keine weitere Gebühr aus, kann allenfalls im bestehenden Rahmen zu einer Erhöhung der angemessenen Gebühr führen. Ein einzelnes kurzes Telefongespräch würde hier kaum ins Gewicht fallen.“

II. Höhe der Gebühren

1. Allgemeines

Die **Geschäftsgebühr nach VV 2400 beträgt 0,5 bis 2,5**. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Bei mehreren Auftraggebern erhöht sich der Rahmen der Geschäftsgebühr unter der Voraussetzung der VV 1008 je weiteren Auftraggeber um drei Zehntel.

Welche Gebühr der RA für seine Tätigkeit im Einzelfall verdient hat, ist gem. § 14 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen. Zu beachten sind hierbei vor allem:

- der Umfang und die Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit,
 - die Bedeutung der Angelegenheit,
 - die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers,
 - unter Umständen das besondere Haftungsrisiko des RA.
- Sämtlichen aufgeführten Umständen kommt an sich der gleiche Rang zu. Im Einzelfall kann es jedoch zu Verschiebungen kommen, einmal kann der Bedeutung der Angelegenheit der Vorrang einzuräumen sein, ein anderes Mal den wirtschaftlichen Verhältnissen, ein drittes Mal den „anderen“ nicht aufgeführten Umständen, z.B. dem Umstand,

dass dem RA zwanzig Auftraggeber mit zum Teil auseinandergehenden Interessen gegenüberstehen.¹

Wegen der Einzelheiten sei auf die Ausführungen zu § 14 RVG hingewiesen. Hervorgehoben sei nur, dass Spezialkenntnisse und Sprachkenntnisse (z.B. bei Unterhaltung mit Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind) sich gebührenerhöhend auswirken.²

Da sich nachträglich Zahl, Dauer und Umfang sowie Schwierigkeit der Besprechungen nur schwer nachweisen lassen, empfiehlt es sich, über jede Besprechung eine Aktennotiz zu fertigen.³

Die Unterscheidung im früheren § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO zwischen Besprechung und bloßer Nachfrage ist heute unerheblich.

Die Praxis und die h.M. gehen überwiegend von der **Mittelgebühr** aus, die bei VV 2400 mit 1,5 mathematisch genau angenommen wird.⁴

Ebenso bestand einige Zeit nach Erlass des Änderungsgesetzes 1965 Streit, welche Gebühr bei sog. einfachen Verkehrsunfallregulierungen am Platz ist. Dieser Streit dürfte in der Praxis nunmehr als ausgetragen gelten. Der Anwalt des Geschädigten hat auch in sog. einfachen Regulierungssachen mindestens Anspruch auf eine 1,3-Gebühr.

Die **Mindestgebühr** kommt nur für die denkbar einfachste außergerichtliche Anwaltstätigkeit in Betracht.

Die **Höchstgebühren** sind gerechtfertigt bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers oder wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Tätigkeit des RA weit über den Normalfall hinausgegangen ist.

2. Umfangreiche oder schwierige Tätigkeit

Wegen des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit vgl. zunächst § 14 RVG Rn 11 und wegen der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit § 14 RVG Rn 12, beide in: Gerold/Schmidt-Madert, 16. Aufl. 2004.

Siehe hierzu die Gesetzesbegründung wie vorstehend I. 2. Nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO beträgt die Mittelgebühr der Geschäftsgebühr 0,75, ebenso wie die Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO 0,75 beträgt, zusammen somit 1,5. Wenn jetzt die Besprechungsgebühr wegfällt, dann kann allein die Tatsache einer Besprechung dazu führen, dass die Mittelgebühr mit 1,5 gerechtfertigt ist.

3. Die Mittelgebühr

Anton Braun⁵ vertritt eine andere Auffassung. Ausgehend von der Mindestgebühr mit 0,5 und der Höchstgebühr mit 1,3, wenn die Tätigkeit nicht umfangreich oder schwierig war, kommt er zu einer Mittelgebühr von 0,9.⁶ Zur Begründung verweist Braun darauf, dass die amtliche Begründung zum Gesetzesentwurf bewusst nicht davon spreche, dass die Gebühr in Höhe von 1,3 eine Mittelgebühr sei. Vielmehr spreche das Gesetz „bei der Gebühr von 0,5 bis 1,3 von einer Regelgebühr“.

Die Auffassung Brauns ist falsch. In der Begründung der Drucksache 15/1971, dem gemeinsamen Entwurf der Fraktionen, heißt es auf Seite 207 in der linken Spalte ausdrücklich am Ende des ersten Absatzes: „... Die Regelgebühr liegt bei 1,3 ...“. Im zweiten Absatz heißt es am Ende wörtlich: „... In anderen Fällen dürfte die Schwellengebühr von 1,3 zur Regelgebühr werden.“ Am Ende des dritten Absatzes dieser Seite heißt es in der linken Spalte: „... Sind auch Umfang und Schwierigkeit der Sache jedoch nur von durchschnittlicher Natur, verbleibt es bei der Regelgebühr (1,3) ...“

Es ist daher unrichtig, dass die amtliche Begründung im Zusammenhang mit der Regelgebühr von Werten von 0,5 bis 1,3 spricht. Vielmehr wird gerade der Wert von 1,3 als Regelgebühr/Schwellengebühr bezeichnet. Bei diesem Wert bleibt es somit, wenn es um die Bearbeitung nicht umfang-

reicher oder nicht schwieriger Angelegenheiten geht. Das weitere Argument von Braun, dass das Gesetz nicht von einer Mittelgebühr von 1,3 spreche, erledigt sich somit zwangsläufig. Denn die Mittelgebühr liegt zwischen 0,5 und 2,5, eben bei 1,5 und nicht lediglich bei 1,3. Es gibt auch keinen zweiten Rahmen für „Normalfälle“. Eben deshalb ist von einer Schwellengebühr/Regelgebühr die Rede. Bezeichnend ist auch, dass in der amtlichen Begründung der Begriff einer Mittelgebühr mit 0,9 nicht vorkommt.

Die Auffassung, wonach es eine weitere Mittelgebühr von 0,9 für „Normalfälle“ gebe, stünde auch dem Anliegen des Gesetzgebers entgegen, die außergerichtliche Streiterledigung auch gebührenrechtlich attraktiver zu machen und damit zu fördern, (BT-Drucks 15/1971, 207 linke Spalte, 4. Abs) Das wird hier im Bereich der außergerichtlichen Geschäftsgebühr mit einem Gleichklang zur Verfahrensgebühr des Gerichtsverfahrens nach Nr. 3100 VV erreicht, die gleichfalls 1,3 beträgt.

Ein weiterer Gedanke: Nach der Begründung des Gesetzes sollte mit der Anhebung der Gebühren auch ein Ausgleich für Gebührenverluste der Anwaltschaft erreicht werden. Seit dem Kostenrechtsänderungsgesetz von 1994 bis zum jetzigen Kostenrechtsmodernisierungsgesetz fand keine Gebührenerhöhung statt. In der Gesetzesbegründung heißt es deshalb, somit sei ein Erhöhungsvolumen von ca. 14 % gerechtfertigt. Das alles würde nicht eintreten, wenn die alte 7,5/10-Geschäftsgebühr als Mittelgebühr nunmehr minimal erhöht auf 0,9 die neue Mittelgebühr in Normalfällen wäre. Zu der oben wiedergegebenen Gesetzesbegründung tritt hinzu, dass der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Alfred Hartenbach, MdB (SPD), in einem Schreiben vom 10.3.2004 an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, MdB (CDU), Andreas Schmidt, Folgendes geschrieben hat:

„Sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrter Herr Schmidt, haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Februar. Ich teile Ihre Auffassung, dass der Rechtsanwalt in einer durchschnittlichen Angelegenheit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eine Geschäftsgebühr (Nummer 2400 VV RVG) in Höhe von 1,3 erhält.

Eine andere Auffassung vertritt Rechtsanwalt Braun in seinem Buch ‚Gebührenberechnung nach dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz‘. Danach soll es zwei Gebührenrahmen geben: Bei umfangreichen oder schwierigen Sachen einen Gebührenrahmen zwischen 1,3 und 2,5 (Mittelgebühr 1,9) und bei nicht umfangreichen oder schwierigen Sachen einen Gebührenrahmen zwischen 0,5 und 1,3 (Mittelgebühr 0,9).

Dieser Auffassung kann ich nicht folgen. Die Vorschrift ist so zu verstehen, dass die Gebühr von 1,3 eine Kappungsgrenze darstellt. Die angemessene Gebühr ist unter Berück-

1 Vgl. KG Rpfleger 79, 434 (Setz der beigeordnete RA für eine mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand verbundene Tätigkeit im Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die volle Gebühr an, so ist diese Bestimmung nicht schon wegen der Mittellosigkeit des Betroffenen unbillig i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 2). S. auch OLG Schleswig JurBüro 89, 489 (Bei isolierten Familiensachen zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts kommt mit Rücksicht auf die erhebliche Bedeutung, besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten und einen außergewöhnlichen Arbeitsaufwand, verbunden mit intensiver Erledigung, der Höchstgebührensatz nach § 118 BRAGO auch dann in Betracht, wenn die Eltern in durchschnittlichen oder sogar einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen leben).

2 Schumann/Geißinger, § 118 BRAGO Rn 5, 6; AG Frankfurt VersR 86, 776.

3 Schumann/Geißinger, § 118 BRAGO Rn 12.

4 Vgl. auch Jansen/Braun, Einkünfte, Praxiskosten und BRAGO AnwBl 1992, 254; (dazu Madert, Das Magazin, April-Heft 2002), die eine Erhöhung der 5/10 Gebühr auf 5,5/10 und einer 7,5/10 Gebühr auf 8/10 für gerechtfertigt halten, solange der Gesetzgeber die BRAGO nicht der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst hat.

5 Gebührenabrechnung beim neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, S. 62 und ders., DAR 2004, S. 61 ff., Das neue Gebührenrecht für die Verkehrsrechtler, S. 61 ff., S. 64 bei Beispiel 3.3.1 bis Beispiel 3.3.3.

6 Dagegen bereits N. Schneider, AnwBl. 2001, 129 ff., 137.

sichtigung des gesamten Gebührenrahmens (0,5 bis 2,5) und aller Bemessungskriterien (§ 14 RVG) zu bestimmen. Dabei kommt den Merkmalen Umfang und Schwierigkeit vorrangige Bedeutung zu. Sofern die Sache von Umfang und Schwierigkeit her durchschnittlich ist, beträgt die Gebühr höchstens 1,3. Liegen Umfang oder Schwierigkeit der Sache über dem Durchschnitt, handelt es sich also um eine umfangreiche oder schwierige Sache, kann der Rechtsanwalt den Gebührenrahmen bis zum 2,5-fachen der Gebühr in Anspruch nehmen.

Dieses Ergebnis entspricht dem Wortlaut, der gerade keinen neuen Gebührenrahmen bestimmt, sondern etwas darüber aussagt, welche Gebühr maximal gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit nicht umfangreich oder schwierig war.“

III. Zusammenfassung

Die Mittelgebühr nach Nr. 2400 VV beträgt 1,5. Sie ist schon dann gerechtfertigt, wenn in der Angelegenheit eine oder mehrere Besprechungen geführt worden sind, die nicht belanglos oder eine bloße Nachfrage waren.

Ist die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht umfangreich und/oder schwierig beträgt die Regelgebühr 1,3.

Eine 0,9-Mittelgebühr für eine nicht umfangreiche und/oder schwierige Tätigkeit des Rechtsanwalts gibt es nicht und ist auch vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Bei der Bildung der angemessenen Gebühr nach Nr. 2400 VV ist somit in folgenden Schritten vorzugehen:

Erster Schritt: Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien des § 14 RVG ist die Gebühr zu bilden, dabei kann grundsätzlich von der Mittelgebühr mit 1,5 ausgegangen werden.

Zweiter Schritt: Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Regelgebühr mit 1,3 vorliegen, also ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts weder umfangreich noch schwierig war. Das Bemessungskriterium umfangreiche Tätigkeit kann allein in der Tatsache einer Besprechung gefunden werden.

Dritter Schritt: Auch die Regelgebühr von 1,3 kann, wenn alle oder jedenfalls mehrere der Kriterien des § 14 RVG unterdurchschnittlich sind, zu einer unter 1,3 liegenden Gebühr führen, in Extremfällen sogar zur Mindestgebühr von 0,5.

Umgekehrt kann natürlich die Berücksichtigung der genannten Bemessungskriterien dazu führen, dass die Mittelgebühr von 1,5 bis hin zur 1,3-Gebühr unterschritten, oder bis zur Höchstgebühr von 2,5 angehoben wird. Insoweit wird auf die bisherige Rechtsprechung zur Höchst- und Mindestgebühr zurückzugreifen sein.⁷

⁷ Gegen eine „0,9-Mittelgebühr“ bereits *N. Schneider*, AnwBl. 2004, 129, 137.